

Vorlage Nr. 101.19.31

Zivilgesellschaftlicher Protest gegen Maßnahmen zur Sars-CoV-2 Bekämpfung

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung nimmt den Protest von über 20.000 Bürgern bei einer Demonstration am 20. März 2021 in Kassel gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Sars-CoV-2-Virus zur Kenntnis. Als gewählte Vertreter der Kasseler Bürger danken wir der Polizei für ihre größtenteils besonnene, deeskalierende Handhabung der Ereignisse und die Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Ziviler Ungehorsam zur Durchsetzung von Grundrechten, hier des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit (Art. 8 GG), auch mit Missachtung eines rechtsgültigen Urteils, wird von uns nicht verurteilt, solange sich dieser Ungehorsam nicht gezielt gegen Grundrechte anderer Bürger richtet und mit dem Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt werden kann.

Staatliche Maßnahmen, insbesondere die Einschränkung von Grundrechten, sind nur dann mit der verfassungsmäßigen Ordnung zu vereinbaren, wenn sie zum Schutz anderer Grundrechte unabdingbar sind und dies durch solide Ergebnisse exakter Wissenschaften belegt ist.

Eskalierende Handlungen und nicht zu rechtfertigendes Fehlverhalten, wie das Gefährden der körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Personen in geschlossenen Räumen mit Missachtung des Haus- und Eigentumsrechts durch wenige Personen oder kleine Gruppen sind genauso zu verurteilen, wie die Anmaßung von hoheitlichen Kompetenzen durch radikale, teils militante, Gruppierungen. Die Entscheidung wie mit zivilem Ungehorsam von Bürgern umgegangen wird, welche Bürger wo und wie und wann ihre Grundrechte wahrnehmen dürfen obliegt alleine den Vertretern des staatlichen Gewaltmonopols gemäß den Vorgaben der verfassungsmäßigen Ordnung und keinesfalls Gruppierungen von Neo-Tschekisten, die sich selbst als "Antifa" bezeichnen.

Wir erwarten eine Aufarbeitung von kritisierten Einzelheiten des Polizeieinsatzes durch die zuständigen Landesbehörden, die das Vertrauen in die Treue staatlicher Sicherheitsbehörden zur verfassungsmäßigen Ordnung und zu den Grundrechten der Bürger stärkt und keinesfalls weiter erodieren lässt. Genau wie die Grundrechte der Bürger sind auch die Grundrechte von Einsatzkräften zu achten, insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender